F:/wu/Mitarbeiter/ger/1-GR-Berichte/2022/Okt-Nov/GR-PROTOKOLL-ÖFF.doc

PROTOKOLL

der Sitzung der ordentlichen, **öffentlichen Gemeinderatssitzung**
der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

am Dienstag, dem **08. November 2022**

Ort: Veranstaltungssaal im neuen Gemeindeamt im 2. OG
Beginn: 18.30 Uhr

Anwesend:
Bürgermeister Franz Schneider (LS)
Vizebürgermeister Alexander Schermann (ÖVP)
GGR Stefan Rabl (LS)
GGR Ing. Herbert Postl (LS)
GGR Ing. Herbert Haderer (LS)
GGR Ing. Franz Meixner BBEd (SPÖ)
GGR LAbg.Mag. Karin Scheele (SPÖ)
GGR Wilfried Dallinger (SPÖ)
GGR Franz Schwarz (ÖVP)

GR Elisabeth Zottl-Paulischin (LS)
GR Andrea van Randenborgh (LS)
GR Claudia Bloyer MA (LS)
GR Mark Stumvoll (LS)
GR Andreas Wöhrer (LS)
GR Sebastian Prendinger (LS)
GR Roman Schlosser (LS)
GR Karin Widermann (SPÖ)
GR Silvia Pirker (SPÖ)
GR Sigrid Killer (SPÖ)
GR Johann Gotthardt (SPÖ)
GR Susanne Zeiler (SPÖ)
GR Marcel Stech (SPÖ)
GR Ing. Bernhard Schöller (SPÖ)

Entschludigt:
GR Josefin Wirth (LS)
GR Martin Stockreiter (ÖVP)

Zuhörer: 2

Schriftführer:
VB OS Ing. Gregor Gerdenits
VB Michael Osztovics

TOP 1)
Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Folgendes wird festgestellt:

a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 23 anwesend sind.
b) Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte nachweislich mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurrende bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls. Die Sendebestätigung gilt als Nachweis für die Zustellung.
c) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung übermittelt.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 der NÖ. Gemeindeordnung gegeben.
Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ. Gemeindeordnung folgendes mitgeteilt:

a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom **28.10.2022** bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.

b) Der Bürgermeister nimmt keine Absetzung von der Tagesordnung vor.

c) Vor Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung wurde nachstehender schriftliche **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters betreffend Personalangelegenheiten in den Kindergärten– Siehe Seite 3

Der Bürgermeister lässt über den Antrag über die Aufnahme des ggst. Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung abstimmen:

Der vorliegende Dringlichkeitsantrag möge in die heutige Tagesordnung aufgenommen werden

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass der ggst. Dringlichkeitsantrag als **TOP 15** in die heutige Gemeinderatssitzung im nichtöffentlichen Teil aufgenommen wird.

Bürgermeister Franz Schneider
Lindengasse 5
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

04.11.2022

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Betreff: Kindergartenpersonal

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Gemäß § 46 der NÖ. Gemeindeordnung LGBl. 1000 i.d.g.F. stelle ich den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

Personalangelegenheiten Kindergärten

Begründung:

Im Zuge der letzten Gemeindevorstandssitzung hat dieser der notwendigen Einrichtung einer provisorischen Kindergartengruppe im Kindergarten Enzesfeld ab Jänner 2023 zugestimmt.

Die unter anderem damit verbundenen Personalangelegenheiten sind teilweise schon ab Dezember 2022 umzusetzen.

Es wird daher ersucht, den diesbezüglichen Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am 08.11.2022 aufzunehmen und die erforderlichen diesbezüglichen Beschlüsse zu fassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F:/wu/ger/data/dringlichkeit Personal KG

d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:

Öffentliche Sitzung:

1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung nachstehender Protokolle:
   Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.08.2022
   Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.08.2022
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. 2. Nachtragsvoranschlag 2022
5. Ankauf von Interaktiven Flügeltafeln
6. Aussetzung der jährlichen Erhöhung der Friedhofsgebühren
7. Kanalbau Brückengasse - Auftragsvergabe
8. Freilassungserklärungen
9. Dienstbarkeitsvertrag mit Veronika und Alfred Ernst betreffend die Errichtung einer Wasserzuleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, KG Enzesfeld
10. Subventionen
11. Bericht über die Gebarungsprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 25.04. bis 04.05.2022
12. Berichte des Bürgermeisters

Anschließend Bürgerfragen im Gemeinderat (zu den Tagesordnungspunkten - Zeitdauer max. 1 Std.)

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Personalangelegenheiten – Essen auf Rädern
14. Personalangelegenheiten – Weihnachtsgeld
15. *Personalangelegenheiten – Kindergärten (Dringlichkeitsantrag)*

TOP 2)
Genehmigung nachstehender Protokolle:
Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.08.2022
Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.08.2022

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.08.2022
Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.08.2022 war ab 07.09.2022 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 05.09.2022 eine Kopie desselben auch den Protokollprüfern via E-Mail übermittelt.

Folgendes wird festgestellt:
Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.08.2022

Das Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.08.2022 war ab 07.09.2022 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 05.09.2022 eine Kopie desselben auch den Protokollprüfern via E-Mail übermittelt.

Folgendes wird festgestellt:
Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

TOP 3)
Bericht des Prüfungsausschusses

Am 27.10.2022 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.
Nachstehende Tagesordnungspunkte waren vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassaprüfung
3. Belegprüfung Beleg 2371 bis laufend
4. Gegebenenfalls NVA 2022 und VA 2023
5. Allfälliges

GR Widermann als Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet anhand des Protokolls des Prüfungsausschusses.

Kopie des Protokolls siehe Seiten 6 bis 8

Wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

BERICHT

über die am 27.10.2022 in der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn angesagte ~~unvermutete~~

Gebarungsprüfung duch den Prüfungsausschuß

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses: **Karin Widermann**
Obmann Stv. des Prüfungsausschusses: Pirker Silvia
Mitglied: Zottl-Paulischin Elisabeth
Mitglied:
Kassenverwalter: **Leitner Karin**
Mitglied:
Kassenverwalter Stv.:

Istbestände

Bargeld						€	2.053,78
Girokonto Nr.	900.019	bei: RAIBA	Auszug Nr.	206 vom	25.10.2022	€	1.239.146,25
Girokonto Nr.	37001500000	bei: VVB	Auszug Nr.	62 vom	21.10.2022	€	140.464,41
ISTBESTAND:						€	1.381.664,44

Sollbestände(Buchabschluß)

	Bargeld	Giro I	Giro II	Giro III	Giro IV		€ insgesamt
Hauptbuch:	2.053,78	1.239.146,25	140.464,41	0,00	0,00		1.381.664,44
ungebuchte Einnahmen:	32,90	0,00	0,00	0,00	0,00		32,90
ungebuchte Ausgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
SOLLBESTAND:	2.086,68	1.239.146,25	140.464,41	0,00	0,00		1.381.697,34

Bericht Prüfungsausschuss 27.10.2022

Punkt 2: Kassa geprüft und für in Ordnung befunden. Auf beiden Bankkonten ist ein Guthaben ausgewiesen

Zu Punkt 3: Belegprüfung 2370 bis 3630 aus 2022 geprüft und für in Ordnung befunden.

Zu Punkt 4: NVA 2 für 2022 – soweit beurteilbar sachlich und rechnerisch geprüft.

Zu Punkt 5: Allfälliges – Keine allfälligen Themen

Enzesfeld- Lindabrunn , am 12.07.2022

Obmann des Prüfungsausschusses

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

WIRD DANKEND ZUR KENNTNIS GENOMMEN

Enzesfeld-Lindabrunn am: 31.10.2022 Unterschrift: Der Bürgermeister

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn * Bez. BADEN NÖ. *

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen

Enzesfeld-Lindabrunn am: 7.10.22 Unterschrift:

TOP 4)
2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022

Der Bürgermeister übergibt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:
Der vorliegende Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022 wurde gemäß § 73 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. erstellt.

Der Entwurf dieses 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022 wurde den Fraktionsvorsitzenden sämtlicher im Gemeinderat vertretenden Parteien sowie der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweislich übermittelt.

Auflagefrist: 21.10.2022 bis 07.11.2022
Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht.

	1. NVA	VA + 2. NVA
Ergebnishaushalt		
Summe Erträge	€ 8,667.500,00	€ 8,902.200,00
Summe Aufwendungen	€ 8,956.400,00	€ 9,081.900,00
Summe Haushaltsrücklagen	€ 0,00	- € 1.500,00
Nettoergebnis	- € 288.900,00	- € 181.200,00
Finanzierungshaushalt		
Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 8,534.700,00	€ 8,769.400,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 7,353.200,00	€ 7,451.200,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 134.300,00	€ 175.500,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 2,249.800,00	€ 2,120.400,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 300.000,00	€ 0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 510.800,00	€ 494.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- € 1.144.800,00	- € 1,121.400,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 mehrstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, dem vorliegenden 2. NVA 2022 die Zustimmung zu erteilen.

Debatte: GR Widermann, GGR Ing. Haderer,

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2022 die Zustimmung erteilen. Es mögen den diversen Umbuchungen im Rahmen der im 2. NVA 2022 ersichtlichen Kontobereinigung zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
10 Stimmenthaltung: GGR Ing. Meixner BBEd, GGR Mag. Scheele, GGR Dallinger, GR Pirker, GR Widermann, GR Ing. Schöller, GR Stech, GR Gotthart, GR Killer, GR Zeiler

TOP 5.)
Ankauf von interaktiven Flügeltafeln

Der Bürgermeister übergibt GGR Rabl das Wort, dieser berichtet:

Die Leitung der Volksschule Enzesfeld-Lindabrunn ist mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten für den zeitgemäßen Unterricht 4 Stk. interaktive Flügeltafeln inklusive Zubehör anzukaufen.

Ein Angebot der Fa. Ing. Walter Furthner GesmbH. (Schultafelfabrik, Audivisuelle Geräte) liegt vor:
Kosten inkl. Zubehör, wie Laserprojektor, Dokumentenkameras, Lautsprecher etc.):
€ 30.336,90 (inkl. MWSt.)
Für Nebenarbeiten, wie Elektriker etc. sollen zusätzlich ca. € 5.000,-- vorgesehen werden.

Der Ankauf ist im laufenden Voranschlag noch nicht vorgesehen, wird aber im
2. Nachtragsvoranschlag 2022 mit aufgenommen.
Mittlerweile kann die Bedeckung über das Konto Kommunalsteuererträge erfolgen.

Debatte: keine

Antrag GGR Rabl:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zum Ankauf von 4 Stk. Interaktive Flügeltafeln inkl. Zubehör entsprechend dem vorliegenden Angebot der Fa. Furthner GmbH. geben. Für die Zusatzarbeiten möge der Gemeinderat ca. € 5.000,-- vorsehen.

Die Bedeckung ist im 2. Nachtragsvoranschlag vorgesehen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 6)
Änderung der Friedhofsgebührenordnung

GGR Ing. Haderer berichtet:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 mittels Verordnung eine Anpassung der Friedhofsgebühren beschlossen. Da der Gebührenhaushalt des Friedhofes jedoch aufgrund dieser Anpassung noch lange nicht ausgeglichen ist, wurde gleichzeitig beschlossen, jährlich in einer der letzten Sitzungen des Jahres eine Erhöhung der Gebühren für das jeweilige Folgejahr in der Größenordnung von **3 – 5 %** zu beschließen.

Zufolge der allgemeinen Teuerungen in allen Lebensbereichen, soll aber heuer von dieser Maßnahme abgesehen werden, um die Bevölkerung nicht auch diesbezüglich zu belasten.

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge in Abänderung seines Beschlusses vom 30.06.2021 für das nächste Jahr keine Erhöhung der Friedhofsgebühren beschließen

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 7)
Kanalbau Brückengasse - Auftragsvergabe

GGR Ing. Haderer berichtet:

Im Zuge der Bautätigkeiten in der neuen Brückengasse ist es erforderlich, einen Straßenkanal und die Hausanschlüsse zu errichten und auch die Grabarbeiten für die Verlegung einer Straßenbeleuchtung durchzuführen.

Hierfür wurden Kostenangebote eingeholt:

a) REGEN- UND SCHMUTZWASSERKANAL HAUPTLEITUNG (Preise excl. MWSt.)

Fa. Kurt Trebse Bauunternehmen Ges.m.b.H. Enzesfeld:	€ 99.338,50
Fa. ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH.:	€ 115.811,80
Fa. Porr Bau GmbH. NL NÖ – BG Pfaffstätten:	€ 119.796,61

b) HAUSANSCHLÜSSE

Fa. Kurt Trebse Bauunternehmen Ges.m.b.H. Enzesfeld:	€ 29.579,20
Fa. ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH.:	€ 37.352,90
Fa. Porr Bau GmbH. NL NÖ – BG Pfaffstätten:	€ 37.126,68

c) BELEUCHTUNGSLEITUNGEN

Fa. Kurt Trebse Bauunternehmen Ges.m.b.H. Enzesfeld:	€ 15.843,55
Fa. ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH.:	€ 18.868,60
Fa. Porr Bau GmbH. NL NÖ – BG Pfaffstätten:	€ 19.666,45

Bei allen drei Bauvorhaben erweist sich die ortsansässige Firma Kurt Trebse Bauunternehmen Ges.m.b.H. als die Billigstbieterin.

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge nachstehende Aufträge entsprechend der vorliegenden Anbote erteilen:
Errichtung eines Regen- und Schmutzwasserkanals (Hauptleitung) an die Fa. Kurt Trebse Bauunternehmen Ges.m.b.H. Enzesfeld
Errichtung der Hausanschlüsse in der Brückengasse an die Fa. Kurt Trebse Bauunternehmen Ges.m.b.H. Enzesfeld
Herstellung von Leitungen für die öff. Beleuchtung der Brückengasse an die Fa. Kurt Trebse Bauunternehmen Ges.m.b.H. Enzesfeld

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8)
Löschungserklärungen

In der EZ 1328, KG 04307 Enzesfeld ist unter CLNR 2a ein Wiederkaufsrecht eingetragen:
Nunmehr wurde die Gemeinde von der Rechtsvertretung des Eigentümers Gerhard Spannagl gebeten, dieses das Grundstück Nr. 495/13, KG Enzesfeld, Industriegasse 1 betreffende, eingetragene Wiederkaufsrecht für Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn zu löschen.

Es handelt sich hier um ein Wiederkaufsrecht, welches der Gemeinde zusteht, soferne auf dem ggst. Grundstück nicht innerhalb der im Kaufvertrag vorgesehenen Frist mit dem Bau eines Betriebsgebäudes begonnen bzw. die Fertigstellung nicht durchgeführt wird.
Da das ggst. Objekt bereits fertiggestellt ist, kann das Wiederkaufsrecht gelöscht werden.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:
Der Gemeinderat möge nachstehende Löschungserklärung für die Liegenschaft EZ 1328, KG 04307 Enzesfeld, Gstk. Nr. 495/13, beschließen:
Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn verzichtet hiermit auf ihr Wiederkaufsrecht.
Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn erklärt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, ob der in dieser Löschungserklärung bezeichneten Liegenschaft EZ 1328, KG 04307 Enzesfeld, das Wiederkaufsrecht (C-LNR 2a) zur Löschung einverleibt werden kann, nicht jedoch auf ihre Kosten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9)
Dienstbarkeitsvertrag mit Veronika und Alfred Ernst betreffend die Errichtung einer Wasserzuleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, KG. Enzesfeld

Im Zuge des Bauansuchen der Eheleute Veronika und Alfred Ernst in der Hangernstraße (Fahnengrundstück Nr. 311/1 KG Enzesfeld) wurde vom Wasserleitungsverband der Triestingtalgemeinden wie schon beim Bauvorhaben Martin Pichler festgestellt, dass eine Versorgung mit Trinkwasser von der Hangernstraße zufolge des zu geringen Drucks nur schwer erfolgen kann bzw. mit hohen Kosten verbunden ist. Da im sog. Frauentalwegerl eine Hauptleitung des Wasserleitungsverbandes verläuft, wäre eine Versorgung des Grundstückes der Eheleute Ernst von dort aus effizienter. Allerdings müsste die Leitung über Privatgrund der Gemeinde verlegt werden, da zwischen dem Frauentalwegerl und dem ggst. Baugrundstück das Grundstück Nr. 308/1 liegt. Der ursprünglich ebenfalls auf dem Gemeindegrundstück geplante Wassermessschacht soll nunmehr auf Eigengrund errichtet werden.
Für die Zuleitung ist ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Eheleuten Ernst abzuschließen.

Kopie des des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages auf den Seiten 14 bis 17

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge mit Veronika und Alfred Ernst den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag betreffend die Dienstbarkeit für die Errichtung und Erhaltung einer Wasserzuleitung inkl. Schacht auf dem Grundstück Nr. 308/1, KG. Enzesfeld abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

ROBERT AUER
RECHTSANWALT

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1. der **Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn,**
Rathausplatz 1, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn;
unabhängig von Geschlecht und Anzahl in der Folge der „**Dienstbarkeitsgeber**" genannt, einerseits

und

2.a) Frau **Veronika Ernst, geb.** [redacted]
An den Eisteichen 10, 1120 Wien;
b) Herrn **Alfred Ernst, geb.** [redacted]
An den Eisteichen 10, 1120 Wien,
unabhängig von Geschlecht und Anzahl in der Folge der „**Dienstbarkeitsnehmer**" genannt, andererseits

wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

1.) Der Dienstbarkeitsgeber ist zu **1/1 Anteil** (B-LNR 1) grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft **EZ 100** des Grundbuches der Katastralgemeinde 04307 Enzesfeld, Gerichtsbezirk Baden, u.a. mit dem Grundstück 308/1 Wald (10).

2.) Frau Veronika Ernst und Herr Alfred Ernst als Dienstbarkeitsnehmer sind zu je **1/2 Anteil** (B-LNR 2 und 3) grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft **EZ 1719** des Grundbuches der Katastralgemeinde 04307 Enzesfeld, Gerichtsbezirk Baden, mit dem Grundstück 311/1 Gärten (10).

II. SERVITUTSEINRÄUMUNG

1.) Der Dienstbarkeitsgeber als Eigentümer des dienenden Grundstückes 308/1, inneliegend in der EZ 100 des Grundbuch der Katastralgemeinde 04307 Enzesfeld, räumt für sich und seine Rechtsnachfolger zugunsten des Dienstbarkeitsnehmers und seiner Rechtsnachfolger im Eigentum des herrschenden Grundstückes 311/1, inneliegend in der EZ 1719 des Grundbuches der Katastralgemeinde 04307 Enzesfeld, das dingliche Recht des Führens, der Nutzung und des Betriebes einer Trinkwasserleitung (DN 20 PN 16) zur Versorgung des herrschenden Grundstückes über das dienende Grundstück ein. Der Dienstbarkeitsnehmer nimmt die Rechteeinräumung an.

Rechtsanwalt Mag. Robert Auer, M.B.L.-HSG

KANZLEI
Hochstraße 23a / Top 3c
2540 Bad Vöslau
UID: ATU76396927
ADVM-Code: R210042

KONTAKT
T: +43 2252 730033
F: +43 2252 730033 - 89
office@auer-law.at

FREMDGELDKONTO
Sparkasse Baden
IBAN AT55 2020 5010 0006 0556
BIC: SPBDAT21XXX

HONORARKONTO
Sparkasse Baden
IBAN AT50 2020 5010 0006 0549
BIC: SPBDAT21XXX

WWW.AUER-LAW.AT

2.) Der Dienstbarkeitsstreifen hat eine Breite von 3 m und führt über die im Plan (Beilage ./A) (hinsichtlich der Breite nicht maßstabgetreu) grün ausgewiesenen Flächen, wobei die grün ausgewiesene Fläche (Überschubrohr) die Mitte des Dienstbarkeitsstreifens darstellt. Die Verlegungstiefe der Leitung beträgt mindestens 1,5 m, gemessen von der Geländeoberkante. Der Dienstbarkeitsnehmer wird die Durchführung der Errichtungsarbeiten unter möglichst großer Schonung der Substanz durchführen, sodass nur die unbedingt zur Durchführung der Arbeiten erforderliche Breite des über das dienende Grundstück führenden Streifens betroffen ist.

III. BEGINN

Das Recht zur Ausübung der Dienstbarkeit beginnt mit dem nach Unterfertigung dieses Vertrages durch alle Vertragsparteien folgenden Monatsersten.

IV. KOSTEN, INSTANDHALTUNG

1.) Die Benutzung des Dienstbarkeitsstreifen erfolgt unentgeltlich.
2.) Anfallende Kosten für die einmalige Legung einer Lehrverrohrung für die Leitungen von Wasser vom Anschlusspunkt der öffentlichen Wasserleitung („Universal-Anbohrschelle") bis zur Grundstücksgrenze wie aus dem Plan, Beilage ./A, ersichtlich, erfolgt auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Dienstbarkeitsnehmer nicht.
3.) Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Dienstbarkeitsgeber, das oben angeführte dienende Grundstück äußerst schonend zu benützen und etwaige Schäden, die durch die Ausübung der Dienstbarkeitsrechte verursacht werden, entsprechend zu beseitigen. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Dienstbarkeitsnehmer.
4.) Der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet sich, den Servitutsstreifen während der gesamten Laufzeit der Rechteeinräumung stets freizuhalten, insbesondere von Bauwerken und Bäumen.
5.) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben gehen zu alleinigen Lasten des Dienstbarkeitsnehmers, der den Dienstbarkeitsgeber für den Fall seiner Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten hat.

V. RECHTSNACHGOLGE

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden und diese zur Weiterübertragung und Weiterüberbindung zu verpflichten.

VI. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen hiermit Rechtsanwalt Mag. Robert Auer, M.B.L.-HSG, geb. 22.10.1979, Hochstraße 23a/Top 3c, 2540 Bad Vöslau, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes, sohin sämtliche Anträge zu stellen und Maßnahmen zu setzen, auch Aufsandungserklärungen und Vertragsergänzungen zu verfassen und zu unterfertigen, die grundbücherlichen Durchführung und Absicherung dieses Geschäftes notwendig sind, welcher Art auch immer, in Vertretung zu unterfertigen und zu beantragen und soweit dies dafür notwendig sein sollte, auch Vertragsänderungen vorzunehmen, dies sowohl in einfacher wie auch in notarieller Form.

VII. GRUNDBUCHSERKLÄRUNG

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass ohne ihr weiters Einvernehmen aufgrund dieses Vertrages ob dem Grundstück 308/1 inneliegend in der EZ 100 des Grundbuches der Katastralgemeinde 04307 Enzesfeld, die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes und der Errichtung des Wasserzählerschachtes, gemäß Punkt II. dieses Dienstbarkeitsvertrages, zugunsten

des jeweiligen Eigentümers des herrschenden Grundstückes 311/1, inneliegend in der EZ 1719 des Grundbuches der Katastralgemeinde 04307 Enzesfeld, einverleibt und auf dem herrschenden Grundstück 311/1 ersichtlich gemacht wird.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1.) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.

2.) Soweit Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, werden die Vertragsparteien Regelungen treffen, die den ungültigen Bestimmungen weitestgehend entsprechen und einen möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Zweck erfüllen.

3.) Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung in Verwahrung des Dienstbarkeitsnehmers gelangt. Der Dienstbarkeitsgeber erhält eine Ablichtung. Er ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit auf ihre Kosten einfache bzw. beglaubigte Kopien dieses Vertrages herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Bad Vöslau, am

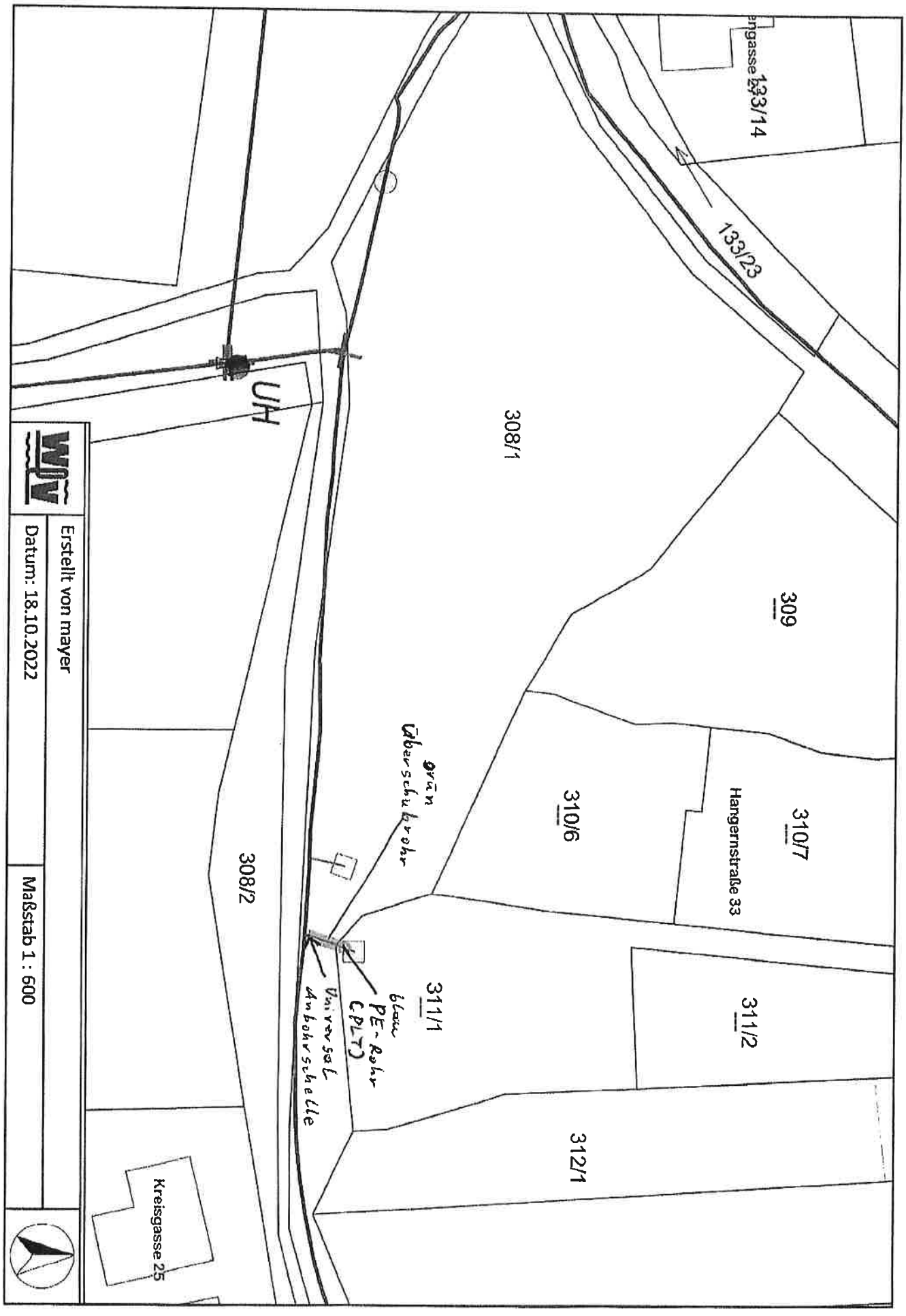
133/14
133/23
308/1
309
310/7
Hangernstraße 33
310/6
311/2
311/1
312/1
308/2
UH
grün
Überschubrohr
blau
PE-Rohr
(DPLT)
Universal
Anbohrschelle
Kreisgasse 25
Erstellt von mayer
Datum: 18.10.2022
Maßstab 1 : 600

TOP 10)
Subventionen

Der Bürgermeister übergibt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:
Nachstehende Subventionsansuchen sind eingelangt:

a)

23.08.2022	Tennisclub Enzesfeld	Ehebruster-Turnier (Mülltonnenmiete)	Gewünschter Betrag: € 50,--	Empfehlung Vorstand: **€ 50,--**

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge dem Tennisclub Enzesfeld anlässlich des Heli-Ehebruster-Turniers eine Subvention in der Höhe von **€ 50,--** gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
2 Stimmenthaltungen: **GR Bloyer MA, GR Stummvoll**

b)

14.09.2022	Rotes Kreuz Triestingtal	Unterstützung der Team Österreich Tafel Triestingtal	Wie im E-Mail v. 27.09.22 den Fraktionsobmännern bekanntgegeben: € 5.000,--	Empfehlung Vorstand: **€ 5.000,--**

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge dem Österr. Roten Kreuz – Bezirksstelle Triestingtal für die Team Österreich Tafel Triestingtal eine Unterstützung in Form einer Subvention in der Höhe von **€ 5.000,--** gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c)

16.09.2022	Tennisklub Lindabrunn	Übernahme der Hallenkosten im Rahmen der Jugendsportförderung	Gewünschter Betrag: € 700,--	Empfehlung Vorstand: **€ 500,--**

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge dem Tennisklub Lindabrunn für die Hallenkosten im Rahmen der Jugendsportförderung eine Subvention in der Höhe von **€ 500,--** gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

d)

21.09.2022	Kinderschutzzentrum Möwe Mödling	Allgemeine Subvention für 2022	Kein gewünschter Betrag angegeben.	Empfehlung Vorstand: **Keine Subvention**

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge dem Kinderschutzzentrum Möwe in Mödling **keine** Subvention gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

e)

10.10.2022	Dynamo Triestingtal	Teilnahme an der 1. Futsal Bundesliga	Kein Betrag angegeben, allerdings die laufend anfallenden Kosten und Zusatzkosten für Teilnahme an Liga	Empfehlung Vorstand: **Keine Subvention**

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer: Der Gemeinderat möge dem Dynamo Triestingtal **keine** Subvention gewähren. **Beschluss:** Der Antrag wird angenommen **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

f)

07.11.2022	dieARTE Schule für Künstlerische Berufe Berndorf	DieARTE Sommerkunstakademie am Symposion Betreuung Kinder Aufwand f. Künstler Aufwand f. Organisation	€ 500,--	Keine Empfehlung des Vorstandes, da erst am 07.11.2022 eingelangt

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer: Der Gemeinderat möge der _dieARTE Schule für künstlerische Berufe für das Projekt _dieARTE Sommerakademie am Symposion Lindabrunn eine Subvention in der Höhe von **€ 500,--** gewähren. **Beschluss:** Der Antrag wird angenommen **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Top 11)
Bericht über die Gebarungsprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 25.04. bis 04.05.2022

Am 25. und 28. April, sowie am 02. und 04. Mai 2022 fand durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kassen,- bzw. Gebarungsprüfung statt. Der Bericht ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Um vom vollständigen Verlesen des 28-seitigen Berichtes Abstand nehmen zu können, hat sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25.10.2022 den Beschluss gefasst, dass dieser Bericht jedem Gemeinderat via E-Mail zugesandt wird. Dies ist am 28.10.2022 erfolgt.

Kassenbericht siehe auf den Kopien auf den Seiten 21 bis 48

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

D220164

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

IVW3-A-3060801/011-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiterin	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Christian Schebesta	12202	30. August 2022

Betrifft
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn,
Verwaltungsbezirk Baden;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Gebarung der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Verwaltungsbezirk Baden, wurde zuletzt im Jahre 2017 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2021 und 2022 zum Gegenstand.

Die Ergebnisse der Einschau wurden in einer Schlussbesprechung mit Bürgermeister Franz Schneider, dem Geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Herbert Haderer, Amtsleiter Ing. Gregor Gerdenits, Buchhalterin und Kassenverwalterin Karin Leitner und VB Nathalie Schwendenwein-Czapka besprochen.

INHALT

1. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau
2. Gemeindehaushalt
   2.1. Kassenführung
   2.2. Buchführung, Belege
   2.3. Rechnungsabschluss, Voranschlag und Mittelfristiger Finanzplan
      2.3.1 Nachweise und Beilagen
   2.4. Darlehensstände und Darlehensverzinsung
   2.5. Haushaltspotentiale 2020 und 2021
   2.6. Freiwillige Leistungen
   2.7. Projekthaushalt 2019 bis 2021
   2.8. Auftragsvergaben
   2.9. Projekt Straßenbau: Verwendung der Bedarfszuweisungen
3. Gemeindeeinrichtungen sowie Abgaben, Steuern und Gebühren
   3.1. Kindergarten
   3.2. Wasserversorgung und Müllbeseitigung
   3.3. Abwasserbeseitigungsanlage
   3.4. Friedhof
   3.5. Aufschließungsabgabe
   3.6. Stellplatz-Ausgleichsabgabe
   3.7. Spielplatz-Ausgleichsabgabe
   3.8. Hundeabgabe
4. Finanzlage
   4.1. Finanzspitze und Haushaltspotential
      4.1.1 Voraussichtliche Ertragsanteile 2022
   4.2. Verbindlichkeiten und Verpflichtungen
      4.2.1 Darlehen
      4.2.2 Leasingverpflichtungen
   4.3. Vermögen
      4.3.1 Anlagevermögen
      4.3.2 Rücklagen
   4.4. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile
      4.4.1 Einwohnerentwicklung
   4.5. Finanzielle Lage - Resümee

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER LETZTEN EINSCHAU

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 28. September 2017 wurde dem Gemeinderat am 16. November 2017 zur Kenntnis gebracht, die Stellungnahme des Bürgermeisters ist am 27. November 2017 hier eingelangt.

Die folgenden Empfehlungen wurden von der Gemeinde nur teilweise oder gar nicht umgesetzt:

- Echte Doppelzeichnung bei den Girokonten
- Nacherhebung der Berechnungsflächen zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren

Bezüglich der neuen bzw. neuerlichen Empfehlungen wird auf den folgenden Bericht hingewiesen.

1. GEMEINDEHAUSHALT

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

Die im Bürgerservice vorhandene Nebenkasse für „Eintrittsgelder Schlosskonzert" wurde zuletzt kurz vor der Einschau, am Freitag, dem 22. April 2022 abgerechnet und war daher zum Zeitpunkt der Einschau auf Null.

Im Tresor befinden sich auch sogenannte „Triestingtaler", eine Regionalwährung, die von den meisten Geschäften und Betrieben der Region Triestingtal als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Von der Marktgemeinde werden solche Triestingtaler als Ehrengaben oder als Beihilfen ausgegeben, aktuell vor allem als Förderung für E-Bikes. Der Bestand dieser Münzen wurde mit den diesbezüglich geführten Aufzeichnungen überprüft und für richtig befunden.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren von diesen Triestingtalern 477 Stück am Gemeindeamt vorhanden, die einen Wert von insgesamt € 4.770,-- darstellten. Das ist eine recht beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, dass die Triestingtaler de facto eine Art von Bargeld sind. Inwieweit diese Taler im Falle von Diebstahl oder Verlust auch durch die

Barkassenversicherung gedeckt wären, wurde aus Zeitgründen nicht geprüft, ist aber durchaus von Bedeutung. Am Tag der Kassenbestandsaufnahme war ein Barbestand von etwa € 1.830,-- vorhanden, einschließlich der Triestingtaler also rd. € 6.600,--.

Grundsätzlich soll die Verwendung von Bargeld soweit als möglich eingeschränkt werden, und das betrifft auch diese Komplementärwährung. Auf jeden Fall muss darauf geachtet werden, dass alle am Gemeindeamt vorhandenen Bestände an Geld und Geldeswert von der Barkassenversicherung gedeckt sind, sodass z.B. im Falle eines Einbruchs der entstandene Schaden ersetzt wird.

Gemäß der Zeichnungsordnung für die Girokonten sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, die Kassenverwalterin und eine weitere Bedienstete und darüber hinaus *alle* Mitglieder des Gemeindevorstandes jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.

Die Überweisungen werden über Electronic Banking (ELBA) gemacht, und dazu werden die sogenannten Card-TANs verwendet, also jenes System, wo eine Transaktionsnummer mit Hilfe einer eigenen Karte generiert wird. Die dazu notwendigen Karten und PIN-Codes aller elf Zeichnungsberechtigter werden gemeinsam im Tresor aufbewahrt, sodass es möglich ist, dass eine einzelne Person eine ELBA-Überweisung durchführen kann.

Bei der Verfügung über unbare Bestände ist unbedingt sicherzustellen, dass zur Durchführung einer Überweisung tatsächlich zwei Personen erforderlich sind.

Beim elektronischen Zahlungsverkehr dienen Transaktionsnummern (TAN) als Ersatz für die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten. Die dazu notwendigen Karten und Codezahlen sind von den Verfügungsberechtigten persönlich, sicher und gesondert aufzubewahren und nur von ihnen selbst zu verwenden, so dass bei ihrer Abwesenheit keine Über-

weisungen mit ihren TAN getätigt werden können (siehe § 24 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung).

Diese gebotene Geheimhaltung ist auch im Sinne der Verfügungsberechtigten, da diese ja für die in ihrem Namen getätigten Überweisungen verantwortlich sind.

1.2. Buchführung, Belege

Teilweise waren im überprüften Zeitraum Gebarungen nicht den sachlich richtigen Konten laut dem Kontenrahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zugeordnet. Die gefundenen sachlich unrichtigen Zuordnungen sowie die korrekten Haushaltsstellen wurden mit der Buchhalterin besprochen.

Auf die sachlich richtige Zuordnung der Gebarungen ist zu achten.

1.3. Rechnungsabschluss, Voranschlag und Mittelfristiger Finanzplan

1.3.1 Nachweise und Beilagen

Den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre waren nicht alle in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) geforderten Nachweise und Beilagen angeschlossen bzw. wurden diese Nachweise nicht immer richtig und vollständig ausgefertigt:

- Der Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts im VA 2022 ist unvollständig, unter anderem fehlen alle Transfer-Ausgaben wie z.B. NÖKAS, Sozialhilfeumlage und Kinder- und Jugendhilfeumlage.
- Im Transfernachweis zum Rechnungsabschluss 2021 wurden zum Teil Zahlungen des Landes Niederösterreich unter die Zahlungen von und an Bund, Bundesfonds, Bundeskammern gereiht.

Den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen sind alle in der VRV geforderten Beilagen und Nachweise anzuschließen, bzw. ist auf eine vollständige und sachlich richtige Ausfertigung dieser Beilagen und Nachweise zu achten.

1.4. Darlehensstände und Darlehensverzinsung

Die Darlehensstände der Marktgemeinde beliefen sich per 31. Dezember 2021 auf insgesamt rund € 5,1 Mio Euro. Diese Darlehen können wie nachstehend angeführt zwölf Projekten zugeordnet werden. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau stellten die Kreditgeber der Marktgemeinde für diese Darlehen folgende Zinssätze in Rechnung bzw. musste die Marktgemeinde für diese Darlehen nachfolgend angeführte Zinsen und Tilgungen leisten (in % p.a. bzw. Beträge in Tausend Euro):

Kreditgeber	Zinsstufen von / bis (in % p.a)				D-Stand 31.12.2021	D-Zweck	D-Stand
	0,00-0,50	0,51-1,00	1,01-1,50	1,51-2,00			
BAWAG PSK	300,0	227,1	-	-	527,0	Bauhof (Halle)	778,0
Hypo NOE	-	689,5	260,9	-	950,3	Str.Bau 2015	741,1
Komm.-Kredit	-	149,5	-	157,0	306,5	Kanalbau	735,3
Raiba Baden	-	311,2	9,1	-	320,2	Kindergarten Lindabrunn	436,8
RLB NOE W	-	2.658,2	-	-	2.658,2	FF-Lindabrunn	270,0
Sparkasse	-	23,1	67,3	27,0	117,4	Amtsgebäude	261,4
Volksbank	-	228,1	-	-	228,1	FF-Enzesfeld (HLF)3	172,6
Darlehensstand 31.12.2021	300,0	4.286,6	337,3	183,9	5.107,7	Haussanierung	150,6
Tilgung 2021	29,6	351,1	56,0	28,6	465,3	Wohngebäude Glantschnig	56,7
Zinsen 2021	1,1	26,8	4,3	4,3	36,6	Str.Bau 2019	48,7
Ersätze 2021	-	-9,9	-6,7	-	-16,6	Volksschule	37,0
Schuldendienst netto 2021	30,7	368,1	53,6	32,9	485,3	Darlehen Insges.	5.107,7

Die zur Verrechnung gelangenden Zinssätze können als marktkonform bezeichnet werden. Grundsätzlich hat die Marktgemeinde im Jahr 2021 noch vom günstigen Zinsumfeld profitiert. Auf Grund der aktuellen Zinsentwicklungen ist allerdings davon auszugehen, dass sich der Zinsaufwand für die Marktgemeinde erhöhen wird.

1.5. Haushaltspotentiale 2020 und 2021

Laut den vorgelegten Unterlagen ergaben sich beim kumulierten Haushaltspotential (HHP) in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 nach Berücksichtigung der Zuweisungen an bzw. Rückführungen von investiven Vorhaben folgende Ergebnisse:

Kumuliertes HHP nach Zuweisungen / Rückführungen - Stand 04.2022	RA 2020	RA 2021
	209.692,54	1.002.898,82

Bei Durchsicht der Haushaltskonten wurde festgestellt, dass in beiden Jahren diverse Ertrags- und Aufwandskonten mit Gebarungen aus den Kontengruppen 4, 6 und 8 in der Buchhaltung unrichtigerweise mit dem Projektcode 1 verknüpft und damit dem Investitionsnachweis zugeordnet wurden. Dadurch wurden diese Erträge und Aufwände aber in weiterer Folge bei der automatisierten Berechnung des HHP nicht korrekt berücksichtigt, wodurch auch der Übertrag des kumullerten HHP 2020 in das Jahr 2021 nicht in korrekter Höhe erfolgte.

Zusammengefasst bestehen bei den Haushaltspotentialen 2020 und 2021 auf Grund der vorgelegten Unterlagen folgende Korrekturerfordernisse:

Ertrags- und Aufwandskonten mit Projektcode 1	HHP 2020	HHP 2021
• 8404-619	+ 4.790,00	-
• 361-457	+ 4.284,00	-
• 629-612	+ 102.000,00	-
• 8535-614	+ 1.564,00	-
• 1633+828	-	- 62.101,58
• 1634+828	-	- 67.397,16
• 8404+863	-	- 3.832,00
Erforderliche Korrektur des kum. HHP Vorjahr: Differenz + 112.638,00 (NEU 322.330,54 ALT 209.692,54)	-	+ 112.638,00
Endbestand kumuliertes HHP neu nach Zuweisungen / Rückführungen sowie den erforderl. Korrekturen	**322.330,54**	**982.206,08**

Auf eine korrekte buchhalterische Zuordnung bzw. die korrekte Vergabe der Projektcodes ist künftig bei allen Konten zu achten. Nur damit ist gewährleistet, dass automatisierte Berechnungen wie z.B. die Berechnung des (kumulierten) Haushaltspotentials korrekt durchgeführt werden. Die Kontengruppen 4 bis 7 und 8 sind buchhalterisch jedenfalls dem operativen Haushalt zuzuordnen, also mit dem Projektcode 0 zu verknüpfen!

1.6. Freiwillige Leistungen

Im Rahmen der operativen Gebarung (Ergebnishaushalt) leistet die Gemeinde auch eine Vielzahl an freiwilligen Leistungen (exklusive Zahlungen an die Freiwillige Feuerwehr):

Ansatz	KG	Kontobezeichnung	RA 2019	RA 2020	RA 2021	VA 2022
010000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	1.688,37	2.723,47	3.667,87	3.400,00
016000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	0,00	0,00	68,65	100,00
019000	723000	Repräsentation	9.866,69	16.095,74	15.057,86	10.000,00
019100	042000	Anschaffungen Hütten u. Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00
019100	400100	Geringw. Wirtschaftsgüter Anschaffung	4.230,28	1.099,65	302,10	1.000,00
019100	728000	Veranstaltungen und sonst. Ausgaben	41.612,74	9.268,76	28.773,54	10.000,00
019100	728100	Frühlingsmarkt	1.788,33	133,50	0,00	2.000,00
019100	728200	Weihnachtsmarkt	7.215,78	1.098,66	429,80	8.500,00

Ansatz	KG	Kontobezeichnung	RA 2019	RA 2020	RA 2021	VA 2022
019100	*810100*	*Frühlingsmarkt*	*-2.072,72*	*-105,00*	*0,00*	*-2.500,00*
019100	*810200*	*Weihnachtsmarkt*	*-2.400,00*	*0,00*	*30,00*	*-2.400,00*
019100	*810500*	*Einnahmen div. Veranstaltungen*	*-4.692,05*	*-884,15*	*-3.696,00*	*-1.000,00*
019100	*868000*	*Spenden von privaten Haushalten*	*0,00*	*-2.000,00*	*-3.870,00*	*0,00*
061000	757000	Subventionen, diverse Vereine	15.461,32	5.641,90	4.624,60	10.000,00
062000	413000	Aufwendungen f. Ehrungen u. Auszeichnungen	0,00	16.512,46	4.908,81	10.000,00
211000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	671,07	996,29	1.275,66	1.400,00
211000	755000	Zuschuss f.Veranstaltungen u.sonst.Ausgaben	6.284,00	4.705,00	2.380,00	6.500,00
212100	755000	Zuschuss f.Veranstaltungen u.sonst.Ausgaben	570,00	0,00	0,00	1.000,00
239000	768000	Schüler- und Studienbeihilfe	1.310,00	2.725,00	2.150,00	2.500,00
240000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	1.234,26	1.687,66	1.747,77	2.100,00
240000	768000	Subvention NMB	0,00	0,00	0,00	400,00
240100	590000	Freiwillige Sozialleistungen	728,33	1.002,03	1.027,70	2.100,00
240100	768000	Subvention NMB	0,00	0,00	0,00	300,00
250000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	85,70	123,85	178,60	200,00
250100	590000	Freiwillige Sozialleistungen	176,68	254,26	338,53	400,00
263100	728000	Gesunde GM/sonstige Leistungen	2.413,20	1.353,72	1.639,57	2.400,00
363000	778000	Zuschüsse für Fassadenrenovierungen	220,00	440,00	0,00	1.600,00
390000	757000	Subventionen für Kirchen und Kapellen	6.343,95	0,00	0,00	0,00
423000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	7,69	10,03	32,32	100,00
429000	723000	Seniorenfreundliche Gemeinde	3.315,49	1.688,36	579,06	6.000,00
429000	768000	Freiwill. Zuwendungen Weihnachtsbons	920,00	350,00	1.149,70	2.000,00
469000	413000	Säuglingspakete	0,00	1.654,60	4.695,33	3.000,00
529000	778000	Umweltförderung Zusch.an Private	1.600,00	2.400,00	3.200,00	2.400,00
529000	778100	Elektro-Bikes Förderung	3.000,00	5.000,00	3.000,00	3.000,00
789000	755000	Wirtschaftsförderung	4.108,96	592,45	584,08	3.000,00
813000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	152,29	229,56	452,22	500,00
814000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	458,10	647,45	629,39	800,00
815000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	457,97	653,37	716,86	800,00
816000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	0,00	0,00	95,86	100,00
817000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	272,48	374,05	297,93	300,00
820000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	227,05	332,25	348,81	600,00
851000	590000	Freiwillige Sozialleistungen	611,89	895,83	1.015,83	1.300,00
		Gesamtsumme	107.867,85	77.700,75	78.032,45	93.900,00
		Pro Einwohner (4189 Personen)	25,75	18,55	18,63	22,42

Anmerkung: Die Einnahmen bei diversen Veranstaltungen (vgl. Ansatz 0191) wurden den Aufwänden gegengerechnet.

Es wird empfohlen, die freiwilligen Leistungen auf Einsparungsmöglichkeiten zu hinterfragen.

1.7. Projekthaushalt 2019 bis 2021

Für die monetäre Bedeckung der Projektkosten in den Jahren 2019 bis 2021 standen der Gemeinde nachfolgende Einzahlungen zur Verfügung (Beträge in Tausend Euro, Finanzierungshaushalt 2020 und 2021 bzw. Istergebnisse laut Kameralistik 2019, exklusive Überschüsse):

Projekte 2019 - 2021	INVEST.	ZUF & Tilg.	Ausgaben	Einnahmen	BZ	LB	ZUF	Darl	SE
Grundankauf Gärtnerei	1.261,8	-	1.261,8	1.261,8	-	-	266,4	995,4	-
Straßenbau 2019	344,7	725,9	1.070,6	1.070,7	21,7	-	906,8	142,2	-
Amtsgebäude	986,8	-	986,8	950,3	500,0	70,0	118,9	261,4	-
Bauhof, Halle & Außen	770,3	-	770,3	770,3	30,0	-	164,6	575,7	-
Bauhof	406,1	-	406,1	471,9	50,0	160,2	1,9	259,9	-
FF Enzesfeld, HLF	404,4	-	404,4	404,4	67,4	80,0	-	177,0	80,0
FF Lindabrunn, HLFA	372,6	-	372,6	372,6	62,1	60,0	10,5	240,0	-
Wertstoffhalle	264,8	-	264,8	264,8	-	-	177,6	-	87,2
Freizeitzentrum	232,2	-	232,2	446,6	-	-	199,8	-	246,8
Wohnhaus Hauptstr. 10	219,5	-	219,5	351,4	-	186,9	164,5	-	-
LED Beleuchtung	200,0	-	200,0	200,0	4,7	10,6	184,7	-	-
ABA Ortskanal	127,6	-	127,6	143,7	-	-	-	-	143,7
Spielplatz	110,5	-	109,6	109,6	-	-	109,6	-	-
Freiluftklasse VS	103,9	0,1	104,0	104,0	-	52,0	52,0	-	-
Hauptwasserleitung	102,0	-	102,0	102,0	-	-	102,0	-	-
Volksschule	92,5	-	92,5	92,5	-	-	92,5	-	-
Leichenhalle	91,8	-	91,8	91,8	-	-	26,8	65,0	-
Straßenbau 2012	-	87,8	87,8	-	-	-	-	-	-
Parkplatz Pechhacker	78,0	-	78,0	78,0	-	38,0	40,0	-	-
Felberhaus (Ankauf)	57,9	-	57,9	49,6	-	-	49,6	-	-
Kaffee GM Ausstattung	49,5	-	49,5	49,5	-	-	49,5	-	-
Bauhof Einrichtung 21/22	46,1	-	46,1	-	-	-	-	-	-
Straßenbau 2021	28,3	-	28,3	300,0	100,0	-	-	200,0	-
Kindergarten Fernwärme	24,2	-	24,2	24,2	-	-	24,2	-	-
ABA Wollnergasse	20,2	-	20,2	2,1	-	-	2,1	-	-
Güterwege	19,6	-	19,6	19,6	3,5	3,5	12,6	-	-
EDV - ELAK	17,6	-	17,6	17,6	-	-	17,6	-	-
Turnhalle Fernwärme	16,6	-	16,6	16,6	-	-	16,6	-	-
Grundbesitz	9,9	-	9,9	25,1	-	19,1	2,2	-	3,8
Park- & Gartenanlage	9,6	-	9,6	9,6	-	-	9,6	-	-
Ortschronik	4,5	-	4,5	4,5	-	-	4,5	-	-
Straßenbau 2017	3,2	-	3,2	87,2	-	-	-	-	87,2
Güterwege (KAT)	-	-	-	3,9	-	3,9	-	-	-
Radweg	-4,8	-	-4,8	8,3	-	-	8,3	-	-
Gesamtsummen	6.471,8	813,7	7.284,7	7.904,0	839,4	684,2	2.815,2	2.916,6	648,7
Einnahmen (%)				100,0	10,6	8,7	35,6	36,9	8,2

Anmerkungen und Abkürzungen:
Invest. – Auszahlungen für (Projekt-) Investitionen im Zeitraum 2019 bis 2021, BZ – Bedarfszuweisungen, LB – Nicht rückzahlbare Beiträge von Land und Bund, ZUF – Zuweisungen aus dem operativen Haushalt bzw. von anderen Projekten, SE – Sonstige Einnahmen;
Zuf & Tilg.: Die Aufwendungen für Zuführungen an andere Projekte oder Rückführungen an den operativen Haushalt sowie außerordentliche Darlehenstilgungen im Rahmen des Projekthaushaltes werden hier nicht den Investitionen hinzuzugerechnet sondern in eigenen Spalte ausgewiesen.

Neben diesen Projekten laut der Buchhaltung der Marktgemeinde wurde auch noch das Projekt **Rathaus** samt Veranstaltungsräumlichkeiten und angeschlossener Gastronomie im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit der Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft realisiert. Im 2. Nachtrag zum ursprünglichen Nutzungsvertrag wurde dazu unter anderem folgendes vereinbart (Umlaufbeschluss des Gemeinderates mit Abstimmungsende am 20.09.2021):

- Mieter des Objektes: Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn
- Fixpreis in der Höhe von **€ 4.120.000,--**
- Finanzierungsbeitrag: € 1.320.000
- Grundmietzeit: 30 Jahre
- Monatliches Nutzungsentgelt: € 11.150,--

1.8. Auftragsvergaben

Für diverse „kleinere" Ausgaben im Rahmen des Projekthaushaltes bzw. für Zusatzaufträge beim Gemeindezentrum konnten nicht immer Beschlüsse eines Kollegialorganes vorgefunden werden. Dies betrifft zum Beispiel diverse Zusatzaufträge im Rahmen des Gemeindezentrums (Zusatzauftrag netto) wie z.B. Arbeiten an der Fassade des Gemeindezentrums: € 3.800,-- (laut Kostenaufstellung) und die Anschaffung eines Organicpaneels beim Gemeindezentrum: € 18.244,-- (laut Kostenaufstellung).

Die in den §§ 35 - 38 der NÖ GO 1973 festgelegten Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind in allen Fällen einzuhalten. Demnach bedürfen alle Auftragsvergaben grundsätzlich eines Beschlusses im Gemeinderat bzw. im Gemeindevorstand (Ausnahmen: „Gefahr im Verzug" und „Laufende Verwaltung / Ersatzanschaffungen", vgl. § 38 leg.cit.).

1.9. Projekt Straßenbau: Verwendung der Bedarfszuweisungen

Der Gemeinde wurden für das Projekt Straßenbau im Jahr 2021 Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 100.000,-- zuerkannt. Diesen Bedarfszuweisungen standen im Jahr 2021 Investitionen in der Höhe von rund € 28.300,-- gegenüber. Im Jahr 2002 wurden bei diesem Vorhaben bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau Ausgaben in der Höhe von € 385,-- geleistet.

Die zuerkannten Bedarfszuweisungen sind jedenfalls zweckentsprechend zu verwenden.

2. Gemeindeeinrichtungen sowie Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Kindergarten

Seit September 2016 beträgt der Elternbeitrag für Spiel- und Fördermaterial im Kindergarten in Enzesfeld-Lindabrunn € 15,-- pro Kind und Monat; der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss wurde am 9. Mai 2016 gefasst.

Im Rahmen der Ferienbetreuung wird außerdem für die Ferienmonate Juli und August ein „Materialkostenbeitrag" von € 9,-- pro Kind und Monat eingehoben; dieser Satz wurde vom Gemeinderat bereits im Mai 2012 beschlossen.

Der Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2017 festgelegt. Der eingehobene Beitrag ist nach Betreuungsstunden gestaffelt und zwar in einem Bereich von monatlich mindestens € 50,-- bis höchstens € 100,--, und diese Beitragssätze werden nach wie vor so eingehoben.

Die Elternbeiträge für Spiel- und Fördermaterial sind auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen und gegebenenfalls mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres neu festzusetzen.

Was die Nachmittagsbetreuung betrifft, ist in § 25 des NÖ Kindergartengesetzes festgelegt, dass sich der Beitrag im Ausmaß der Änderung des Verbraucherpreisindex ändert, wenn dessen Erhöhung mindestens 5 % beträgt. Das ist schon längere Zeit der Fall, daher wäre diese Indexanpassung jetzt auch durchzuführen. In Zukunft ist darauf zu achten, umgehend zu reagieren, wenn die gesetzliche Schwelle erreicht ist.

Ganz generell kann für alle Tarife und Beiträge festgehalten werden, dass sie in kurzen Zeitabständen neu zu evaluieren sind, dann sind betragsmäßig jeweils nur kleine Schritte notwendig, um den Satz einigermaßen mit der VPI-Änderung mitgehen zu lassen.

Aus den Anträgen bzw. den Beschlüssen des Gemeinderates zur Höhe der verschiedenen Elternbeiträge geht nicht hervor, ob die jeweils festgelegten Beträge inklusive oder exklusive Umsatzsteuer zu verstehen sind.

Beschlüsse der Kollegialorgane sind vollständig, präzis und unmissverständlich zu formulieren, unter anderem auch dahingehend, ob ein Nettosatz beschlossen wurde, dem die gesetzliche USt noch hinzuzurechnen ist, oder ob der Betrag brutto, also inkl. USt. gemeint ist.

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn verrechnet für die diversen Elternbeiträge in den Kindergärten einen Umsatzsteuersatz von 13 %, das entspricht dem § 10 Abs. 3 Zi. 10 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG). Nun gibt es laut UStG auch die Möglichkeit, den Betrieb gewerblicher Art „Kindergarten" als gemeinnützigen Betrieb zu führen, dann reduziert sich der Umsatzsteuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Zi. 4 leg. cit. auf 10 %. Dazu sind manche Voraussetzungen erforderlich, z.B. ein vom Gemeinderat beschlossenes Statut und „gelebte Geschäftsführung". Nach der diesbezüglichen

Novellierung des UStG vor zehn Jahren haben sich manchen Gemeinden für den einen und manche für den anderen Weg entschieden; inzwischen sollten jedenfalls genügend Erfahrungsberichte zur Verfügung stehen, um die Sinnhaftigkeit eines Umstiegs zu prüfen.

Ein geringerer Umsatzsteuersatz wäre für die Eltern eine finanzielle Erleichterung. Es wird daher empfohlen, sowohl mit einem Steuerberater als auch im Gespräch mit anderen Gemeinden, die damals in die Variante „Gemeinnützigkeit" optiert haben auszuloten, ob es noch möglich und natürlich ob es sinnvoll für die Situation in Enzesfeld-Lindabrunn ist, gegebenenfalls ebenfalls diesen Weg zu wählen.

2.2. Wasserversorgung und Müllbeseitigung

Die Agenden der Wasserversorgung und der Müllbeseitigung werden nicht von der Gemeinde selbst wahrgenommen, sondern wurden Verbänden übertragen, die sowohl die dazu nötigen Anlagen errichten und betreiben als auch die Gebührenhoheit in ihren Bereichen innehaben und die Vorschreibung und Eintreibung der Gebühren vornehmen, und zwar:

Wasserversorgung	Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahn-gemeinden
Abfallentsorgung	Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Bezirk Baden

2.3. Abwasserbeseitigungsanlage

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird die Kläranlage des Gemeindeverbandes Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau genutzt und daher werden auch Verbands-umlagen an diesen Gemeindeverband geleistet.

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) wurde in den letzten Jahren meist mit Überschüssen abgeschlossen.

In der folgenden Aufstellung sind bis einschließlich 2019 die Einnahmen und Ausgaben des Ansatzes 851 ABA in der kameralen Buchhaltung sowie das sich daraus ergebende Jahresergebnis ausgewiesen. Inzwischen wurde bekanntlich mit der VRV 2015 die Kameralistik durch die Drei-Komponenten-Rechnung ersetzt, und daher müssen Angleichungen durchgeführt werden, wenn man jahres- und systemübergreifend vergleichen will. Für die Jahre ab 2020 wurden daher die im RA bzw. VA vorhandenen Daten so umgerechnet, dass sie inhaltlich mit den vorherigen Zeilen übereinstimmen: Ausgehend vom Ergebnishaushalt wurden die Konten für Afa und Rückstellung sowie für die Auflösung von erhaltenen Investitionszuschüssen herausgerechnet, dafür Tilgungen, Kapitaltransfers und Investitionen ohne Projektcode dazugezählt usw.

So ergeben sich die folgenden Zahlen (alles gerundet auf Hundert Euro):

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü (+) / Def. (-)	Deckungsgrad
RA 2016	€ 942.600,00	€ 678.100,00	€ 264.500,00	139,00 %
RA 2017	€ 955.400,00	€ 699.900,00	€ 255.500,00	137,00 %
RA 2018	€ 952.400,00	€ 721.300,00	€ 231.100,00	132,00 %
RA 2019	€ 970.200,00	€ 746.900,00	€ 223.300,00	130,00 %
RA 2020	€ 1.031.300,00	€ 942.800,00	€ 88.500,00	109,00 %
RA 2021	€ 1.018.000,00	€ 773.700,00	€ 244.300,00	132,00 %
VA 2022	€ 1.168.300,00	€ 776.700,00	€ 391.600,00	150,00 %

Im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigungsanlage" ist auch in Zukunft darauf zu achten, dass zumindest Kostendeckung gegeben ist.

In diesem Zusammenhang wird an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, Zl. B260/01, erinnert, wonach Überschüsse bei Gemeindeeinrichtungen für Ausgaben zu verwenden sind, die mit der Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen.

Bisher wurde keine flächendeckende Nacherhebung der Berechnungsflächen zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren durchgeführt, wodurch eventuelle Zu- und Umbauten, die nicht an die Gemeinde gemeldet wurden, bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, die Berechnungsflächen im gesamten Gemeindegebiet neu zu erheben und die Kanalbenützungsgebühren sowie Ergänzungsabgaben nach dem dadurch ermittelten Stand einzuheben. Solche Neufeststellungen der Berechnungsgrundlagen sind nicht nur in finanzieller Hinsicht sinnvoll, sondern auch im Sinne der Fairness und Gleichbehandlung aller Abgabenpflichtigen und sollten daher regelmäßig möglichst einmal im Verjährungszeitraum, das heißt alle fünf Jahre, durchgeführt werden.

Diesbezüglich wird auf die Bundesabgabenordnung (BAO) verwiesen, wonach die Abgabenbehörde darauf zu achten hat, dass alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfasst und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen hat, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde ausdrücklich dazu angehalten, sorgfältige Erhebungen durchzuführen und ist auch berechtigt, über alle maßgebenden Tatsachen Auskunft zu verlangen (vgl. hierzu §§ 114, 115 und 143 BAO).

2.4. Friedhof

Die derzeit gültige Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren wurde vom Gemeinderat am 30. Juni 2021 beschlossen, davor war eine Verordnung vom 05.06.2018 gültig. Mit dieser Änderung wurden die Beerdigungs- und die Grabstellengebühren für die verschiedenen Arten von Grabstellen um 10 % oder etwas mehr erhöht; die Benützungsgebühren für die Leichenhalle und für die Aufbahrungshalle sind unverändert geblieben.

Der Gebührenhaushalt Friedhof wird schon seit Jahren mit zum Teil deutlichen Defiziten geführt. Die folgende Tabelle stellt die Einnahmen und Ausgaben laut den Rechnungsabschlüssen 2016 bis 2021 und dem VA 2022 sowie das jeweils daraus resultierende Jahresergebnis dar (alles gerundet auf Hundert Euro), und damit die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren gewährleistet ist, wurden auch hier die Daten der Jahre 2020 bis 2022 so umgerechnet, dass sie dem kameralistischen System entsprechen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü (+) / Def. (-)	Deckungsgrad
RA 2016	€ 52.800,00	€ 73.700,00	€ **- 20.900,00**	72,00 %
RA 2017	€ 49.100,00	€ 82.300,00	€ **- 33.200,00**	60,00 %
RA 2018	€ 55.400,00	€ 92.000,00	€ **- 36.600,00**	60,00 %
RA 2019	€ 60.800,00	€ 113.300,00	€ **- 52.500,00**	54,00 %
RA 2020	€ 58.700,00	€ 91.900,00	€ **- 33.200,00**	64,00 %
RA 2021	€ 82.100,00	€ 85.400,00	€ **- 3.300,00**	96,00 %
VA 2022	€ 76.200,00	€ 76.100,00	€ 100,00	100,00 %

Auffallend ist die Verringerung des Defizits von 2020 auf 2021, die zum Großteil aufgrund von höheren Einnahmen zustande gekommen ist. Die neue Verordnung hat auf diese Mehreinnahmen aber noch keine Auswirkung, weil sie erst mit 01. Jänner 2022 rechtswirksam wurde; es war daher eine Steigerung der Anlassfälle, also die Anzahl der Beerdigungen, die zu der Einnahmensteigerung geführt hat. Auch die Grabstellengebühren sind von 2020 auf 2021 um über 30% gestiegen - solche Schwankungen sind bei diesen Gebühren, die für einen Zeitraum von 10 Jahren zu entrichten sind, durchaus möglich.

Für das heurige Jahr wurden im Voranschlag 2022 Gebühreneinnahmen veranschlagt, die recht genau den Werten entsprechen, die sich ergeben, wenn man die durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 2019 bis 2021, das ist der Geltungszeitraum der letzten Verordnung, mit den vorgenommenen Veränderungen der Gebührensätze in der neuen Verordnung multipliziert. Die prognostizierten Einnahmen sollten also sehr realistisch sein. Die für heuer im VA angenommenen Ausgaben sind hingegen deutlich niedriger als in der Vergangenheit seit 2016. Es ist daher anzunehmen, dass das veranschlagte Ergebnis

beim Friedhof zu optimistisch ist und sich trotz der neuen Verordnung auch heuer wieder ein Defizit ergeben wird.

Die weitere Entwicklung des Gebührenhaushaltes „Friedhof" ist zu beobachten, und falls erforderlich ist dem Gemeinderat eine neue Verordnung, die den geänderten Umständen und den Notwendigkeiten Rechnung trägt, zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.5. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgaben wurde zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2017 mit € 520,-- festgesetzt. Der Abgabensatz ist also seit über vier Jahren gültig und liegt im Übrigen inzwischen auch deutlich unter dem Durchschnitt bei den Gemeinden des Bezirkes Baden.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürger sollten lange Zeiträume bis zur Neufestsetzung eines Abgabenhebesatzes vermieden werden. Es wird daher empfohlen, dem Gemeinderat eine neue Verordnung über die Höhe des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.6. Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat am 29. September 2011 eine Verordnung über die Höhe einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge im Sinne der NÖ Bauordnung (NÖ BO) erlassen. Diese Verordnung fußte natürlich auf dem damals gültigen Gesetz, nämlich der NÖ Bauordnung 1996, das jedoch inzwischen von der NÖ Bauordnung 2014 abgelöst wurde.

Den damaligen Vorgaben entsprechend, wurde der Abgabensatz für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 25 m² Nutzfläche festgesetzt, und zwar mit € 5.407,--. Laut der aktuellen gesetzlichen Regelung in § 41 Abs. 3 der NÖ BAO 2014 sind inzwischen aber die Kosten für eine Fläche von 30 m² der Berechnung zugrundezulegen. Außerdem kann sicher davon ausgegangen werden, dass sich die Baukosten in den letzten zehn Jahren ebenfalls merkbar verändert haben.

Mit einer weiteren Verordnung des Gemeinderates vom 26.03.2015 wurde auf Grundlage von § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder in der Höhe von € 541,-- verordnet; dieser Satz ist nun seit über sechs Jahren unverändert.

Es wird empfohlen, eine neue Verordnung zur Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge auf Basis der jetzigen gesetzlichen Regelungen auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen; im Zuge dessen sollte auch die Höhe des Einheitssatzes überarbeitet werden. Ebenso ist der verordnete Einheitssatz der Ausgleichsabgabe für nicht errichtete Fahrradstellplätze zu valorisieren.

2.7. Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Mit Beschluss vom 05.07.2010 hat der Gemeinderat eine Verordnung über die Erhebung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe nach § 4 des NÖ Spielplatzgesetzes 2002 mit einem Richtwert von € 120,-- beschlossen. Dieses Gesetz ist am 31. Jänner 2015 außer Kraft getreten; die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist seitdem aufgrund von § 42 der NÖ Bauordnung 2014 einzuheben.

Gemäß den Übergangsbestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 gelten zwar Verordnungen, die aufgrund des Spielplatzgesetzes erlassen wurden, nunmehr als Verordnungen nach der Bauordnung und an den Parametern zur Ermittlung der Abgaben-

höhe hat sich in diesem Fall, anders als bei der Stellplatz-Ausgleichsabgabe, nichts geändert; trotzdem wird empfohlen, dem Gemeinderat eine neue Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen und im Zuge dessen die Höhe des festzulegenden Richtwertes zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

2.8. Hundeabgabe

Die derzeit gültige Verordnung zur Einhebung einer Hundeabgabe stammt vom 30. März 2016, ist also inzwischen über sechs Jahre lang gültig. Der Abgabensatz für „sonstige" Hunde, vor allem aber jener für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind als deutlich unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Auch diese Abgabensätze sind zu valorisieren und mittels Gemeinderatsbeschluss neu festzulegen. Eine solche Anpassung sollte künftig in deutlich kürzeren Zeitabständen als bisher erfolgen, nämlich alle ein bis zwei Jahre.

3. FINANZLAGE

In den letzten beiden Jahren war es notwendig, bei Stellungnahmen darauf hinzuweisen, dass die weitere Entwicklung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise Auswirkungen auf die künftige monetäre Situation der gesamten öffentlichen Hand haben kann und dass alle Prognosen zur finanziellen Potenz einer Gemeinde nur mit dieser Einschränkung gemacht und verstanden werden können. Jetzt zwingt ein gänzlich anderes Ereignis dazu, diesen „Zukunftsvorbehalt" auch weiterhin beizubehalten, nämlich der Überfall auf die Ukraine.

Alle Berechnungen und Prognosen zur Finanzlage spiegeln den status quo ante bellum wieder, von den möglichen Folgen der Kampfhandlungen und der Sanktionen ist mangels gesicherter Informationen noch nichts „eingepreist". Es steht außer Frage, dass die

Situation, wenn sie zeitlich nicht sehr begrenzt bleibt, mittelfristig negative Auswirkungen sowohl auf die Einnahmen der öffentlichen Hand als auch auf ihre Ausgaben (weiter steigende Energiepreise, Baukostenpreise und allgemeine Inflation, steigendes Zinsniveau, erhöhte Investitionen in Zivilschutz, Flüchtlingshilfe und Landesverteidigung usw.) haben wird, aber in welchem Ausmaß und wie sich das auf eine bestimmte Gemeinde auswirken wird, kann derzeit nicht einmal annähernd bestimmt werden. Unter dieser Prämisse ist zur Finanzlage Folgendes zu sagen:

3.1. Finanzspitze und Haushaltspotential

Die „Finanzspitze" (FSP) ist eine Kennzahl, die ermittelt wird, indem die im Voranschlag enthaltenen laufenden Einnahmen den laufenden Ausgaben gegenübergestellt werden; sie repräsentiert also die finanzielle Belastbarkeit des Gemeindehaushaltes.

Aus dem VA 2022 wurde eine **positive Finanzspitze** von **rd. € 85.000,--** errechnet. Das bedeutet für eine Gemeinde dieser Größenordnung einen relativ guten finanziellen Spielraum.

Das Haushaltspotential ist ebenfalls eine Finanzkennzahl, die inhaltlich in etwa dem früheren Sollüberschuss des ordentlichen Haushaltes entspricht. Wie oben unter Punkt 2.5 dargelegt wurde, ist der im Rechnungsabschluss 2021 ersichtliche Wert um einige Fehler zu korrigieren, dann ergibt sich zum letzten Jahresende ein **positives kumuliertes Haushaltspotential von rd. € + 982.000,--.**

Das Haushaltspotential ist das Geldvermögen, das die Gemeinde in den letzten Jahren erwirtschaftet und erspart hat, das noch nicht zweckgebunden bzw. verplant ist und das sie daher in künftige Projekte investieren könnte oder von dem sie nötigenfalls zehren könnte, wenn in einem Jahr die notwendigen laufenden Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt werden können und daher der Saldo des Ergebnishaushaltes negativ ist (was in Enzesfeld-Lindabrunn derzeit allerdings nicht in Sicht ist).

3.1.1 Voraussichtliche Ertragsanteile 2022

Anfang Mai hat das Finanzministerium bekannt gegeben, dass im heurigen Jahr mit einer Steigerung der Einnahmen aus Ertragsanteilen von vier bis fünf Prozent gegenüber den im Herbst prognostizierten und den einzelnen Gemeinden bekanntgegebenen Zahlen gerechnet werden kann. Falls die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn einen weiteren Nachtragsvoranschlag für 2022 plant, kann daher die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile entsprechend angepasst werden. Allerdings muss in diesem Fall dann auch bedacht und im Voranschlag verankert werden, dass nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben im heurigen Jahr deutlich steigen werden.

Tatsächlich liegt der Grund für die zu erwartende Steigerung der Einnahmen an Ertragsanteilen nicht in einem konjunkturellen Aufschwung, sondern vor allem in der aktuell außergewöhnlich hohen Inflation, und die schlägt sich auch bei den Gemeinden in höheren Ausgaben nieder. Die Schätzungen von WIFO, Nationalbank und anderen Instituten zur Höhe der Teuerungsrate für das Gesamtjahr 2022 lagen Anfang Juni bei rund 6,5 % und sind bis Mitte Juli auf rund 7,5 % gesteigert worden. Aufgrund der Maßnahmen, die die EZB gegen die Inflation gesetzt hat bzw. voraussichtlich noch setzen wird, werden auch die Zinskosten bei Darlehen mit variablen Zinssätzen ansteigen.

Wie sich das konkret auswirkt, muss bei der Überarbeitung des Voranschlages bei jeder einzelnen Haushaltsstelle geprüft werden. Es ist aber anzunehmen, dass die gesteigerten Ertragsanteile für die Gemeinden keinen größeren finanziellen Spielraum bringen, sondern bestenfalls die Steigerungen bei den Ausgaben in etwa ausgleichen werden.

3.2. Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

3.2.1 Darlehen

Der Schuldenstand jeweils per Jahresende und der Netto-Schuldendienst der Gemeinde entwickelten sich in den Jahren 2018 bis 2021 laut den Rechnungsabschlüssen der jeweiligen Jahre sowie laut dem Voranschlag für 2022 wie folgt (gerundet auf 100 Euro):

	2018	2019	2020	2021	2022
Schuldenstand	3.572.700,00	5.129.500,00	4.674.700,00	5.107.700,00	4.670.800,00
Schuldendienst	5[illegible]0.700,00	477.700,00	478.500,00	485.300,00	517.600,00

Im Diagramm stellen sich die Schuldenstände dieser fünf Jahre wie folgt dar:

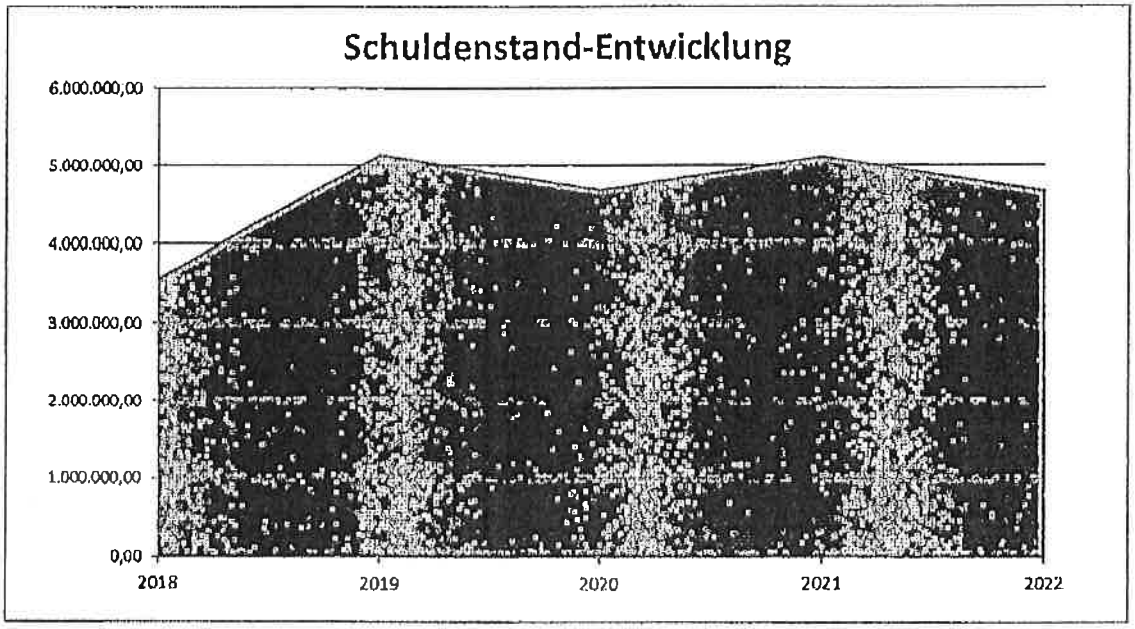

3.2.2 Leasingverpflichtungen

Die Kopiergeräte im Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten usw. wurden mit Leasing angeschafft, daher hatte die Gemeinde im Jahre 2021 Leasingraten in der Höhe von insgesamt € 13.955,14 zu leisten.

Die Miete des Gemeindeamtes von einer Wohnbaugenossenschaft ist formal kein Leasinggeschäft, sondern ein Mietverhältnis, was in der Praxis aber keinen Unterschied

macht - dieses Mietverhältnis ist eine „offene Vorbelastung" der Gemeinde. Im Rechnungsjahr 2021 sind dafür Kosten von € 153.929,66 angefallen, buchhalterisch aufgeteilt auf die Ansätze 029 und 851 (siehe die Haushaltsstellen 1/029-7001 „Amtsgebäude - Rathaus Miet- und Pachtaufwand" sowie 1/851-7001 „ABA - Rathaus Miet- und Pachtaufwand").

3.3. Vermögen

3.3.1 Anlagevermögen

Als Teil des umfassenden Vermögensnachweises gem. § 70 NÖ Gemeindeordnung 1973 existiert zur Erfassung und Darstellung des Anlagevermögens ein Anlagenspiegel.

Gemäß diesem Nachweis im Rechnungsabschluss 2021 besaß die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn per Jahresende 2021 ein Anlagevermögen abzüglich Investitionszuschüssen im Gesamtwert von € 29.891.377,91. Dieses Vermögen besteht in Grundbesitz sowie in verschiedenen Gebäuden (Amtshaus, Feuerwehrhäuser, Schulen, Kindergärten, Bauhof, Wohnhäuser usw.), weiters in Anlagen wie Straßen und Kanal und schließlich in Fahrzeugen und in notwendigen Ausstattungsgütern wie Inneneinrichtung, Maschinen, Geräte und dergleichen.

Der natürliche Wertverlust, der sich bei derlei Sachgütern durch die gebrauchsbedingte Abnutzung ergibt, wird im Anlagenspiegel der Marktgemeinde in Form der Absetzung für Abnutzung (AfA) ordnungsgemäß dargestellt.

Anzumerken ist noch, dass dieses Sachanlagevermögen, wie aus der obigen Auflistung leicht ersichtlich ist, zum weitaus größten Teil in Immobilien und Betriebsausstattungen besteht, welche die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und die daher nicht veräußert werden können (es sei denn, wenn sie durch eine Neuanschaffung ersetzt werden). Aber wenn auch diese Liegenschaften und Gegenstände nicht pekuniär verwertet werden können, stellen sie dennoch ein Vermögen dar, das die Marktgemeinde erwirtschaftet hat und mit dem sie arbeitet.

3.3.2 *Rücklagen*

Den Schulden und Leasingverpflichtungen standen per Jahresende 2021 **Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven** von insgesamt € 101.393,84 gegenüber. Davon waren rund € 72.000,-- für Abfertigungen, € 10.000,-- für Spitalskirche sowie € 20.000,-- für Katastrophenschutz zweckgebunden.

Im Zuge der Eröffnungsbilanz wurde aus dem vorhandenen Nettovermögen der Gemeinde eine **Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve** geschaffen, und zwar in der Höhe von € 12.600.000,--, das waren 49,85 % vom Saldo des Nettovermögens in der Eröffnungsbilanz. Diese Eröffnungs-Rücklage ist nach wie vor unverändert.

3.4. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile

Die Einnahmen der Gemeinde durch gemeindeeigene Steuern und Abgaben, durch Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie aus Bedarfszuweisungen I und Zuweisungen des Bundes gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) entwickelten sich in den vergangenen Jahren sowie laut Voranschlag 2022 wie folgt (gerundet auf Hundert Euro):

	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A+B	267.200,00	274.800,00	275.100,00	272.200,00	272.100,00
Kommunalsteuer	1.542.100,00	1.593.600,00	1.570.700,00	1.611.100,00	1.560.000,00
Aufschließungsabgaben	130.600,00	146.600,00	327.400,00	344.600,00	30.000,00
Sonstige Steuern und Abgaben[1]	57.500,00	58.300,00	57.800,00	57.900,00	58.800,00
Ertragsanteile	3.428.100,00	3.592.700,00	3.251.500,00	3.843.900,00	3.831.000,00
Bedarfszuweisungen I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BZ Härteausgleich oder Garantiebeitrag	0,00	0,00	24.900,00	4.900,00	0,00
Bundeszuweisung gem. § 24 FAG	21.300,00	21.100,00	20.800,00	21.000,00	21.000,00

[1] Das sind Hundeabgabe, Gebrauchsabgabe und Marktstandsgebühren. Die Einnahmen, die bei 2/920+853 unter der Bezeichnung „Jagd- und Fischereiabgaben" ersichtlich sind, wurden nicht dazugezählt, weil es sich hier um eine falsch verbuchte Aufwandsentschädigung des Jagdausschusses an die Gemeinde handelt.

3.4.1 Einwohnerentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden werden alljährlich von der Statistik Austria in sogenannten Registerzählungen ermittelt. Diese Daten werden unter anderem zur Berechnung von Abgabenertragsanteilen, Zuwendungen und Umlagen gemäß Finanzausgleichsgesetz benötigt. Steigende Einwohnerzahlen wirken sich daher positiv auf die finanzielle Lage der Gemeinde aus, fallende Einwohnerzahlen negativ.

Das - bisher noch nicht veröffentlichte - Ergebnis der Registerzählung mit Stichtag 31. Oktober 2021 wird für die Berechnung dieser Einnahmen und Ausgaben im Finanzjahr 2023 herangezogen. Im Jahr 2019 hatte die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn laut dieser Zählung 4226 Einwohner, und 2020 waren es 4189 Einwohner, es hat sich also eine Reduktion der Einwohnerzahl ergeben.

Gemäß Zentralem Melderegister waren zum Stichtag 31. Oktober 2021 in Enzesfeld-Lindabrunn 4187 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Diese Zahl ist mit der Registerzählung nicht identisch, da das ZMR nur eines von mehreren verwendeten Registern ist, sie lässt aber den Trend erkennen. Demnach ist wohl mit einem weiteren kleinen Rückgang zu rechnen.

3.5. Finanzielle Lage - Resümee

Die derzeitige finanzielle Lage der Gemeinde kann als zufrieden stellend bezeichnet werden.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch weiterhin auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zu achten ist.

Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:

- **Bei allen Gebührenhaushalten sind unter Berücksichtigung aller Kosten, die der Gebührenhaushalt verursacht, solche**

Einheitssätze für die zu verrechnenden Gebühren festzulegen, die zumindest Kostendeckung sicherstellen.

- Gebührensätze z.B. für die Aufschließungsabgabe, die Hundeabgabe usw. sind in kurzen Zeitabständen neu zu berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.
- Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.
- Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sowie laufende Ausgaben wie z.B. für Energieträger aller Art, Versicherungen, Zinsen und dergleichen sind laufend auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen.
- Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit genauestens zu überprüfen.

Wahrnehmungen minderwichtiger Art wurden mit den beteiligten Personen an Ort und Stelle besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:
1. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Zu den einzelnen beanstandenden Punkten wird seitens des Bürgermeisters wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.1. Kassaführung

Bezugnehmend auf die Verwendung von Bargeld kann mitgeteilt werden, dass dies nur im notwendigen Ausmaß erfolgt.
Die Bargeldversicherung beinhaltet auch die Komplementärwährung „Triestingtaler".

Die Transaktionsnummern für den elektronischen Barverkehr werden von den Zahlungsberechtigten gesondert aufbewahrt und nur selbst verwendet. Auf dies wird in Zukunft genauestens geachtet.

Debatte: GGR Ing. Meixner BBEd, GGR Ing. Haderer,

Zu 1.2. Buchführung, Belege

Seitens der Buchhaltung wird auf die sachlich richtige Zuordnung der Gebarung genauestens geachtet. Sämtlich gewünschte, laufende Änderungen seitens des Landes werden auch laufend angepasst.

Zu 1.3. Rechnungsabschluss, Voranschlag und Mittelfristiger Finanzplan

Die in den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen, in der VRV erforderten Beilagen und Nachweise wurden, soferne sie gefehlt haben, angeschlossen.

Debatte: GGR Dallinger, GGR Ing. Haderer,

Zu 1.4. Darlehensbestände und Darlehensverzinsung

Die Zinsentwicklung der Verbindlichkeiten werden laufend kontrolliert und es wird diesbezüglich auch laufend mit den Kredit- und Darlehensinstituten verhandelt.

Debatte: GR Pirker, GGR Ing. Haderer, Bürgermeister, GR Ing. Schöller,

Zu 1.5. Haushaltspotentiale 2020 und 2021

Auf die korrekte buchhalterische Zuordnung bzw. die korrekte Vergabe der Projektcodes wird geachtet. Die falsch zugeordneten Kontogruppen wurden richtig zugeordnet.

Zu 1.6. Freiwillige Leistungen

Die Einsparungsmöglichkeiten bei den freiwilligen Leistungen werden laufend beachtet. Insbesondere auch dadurch, dass prinzipiell nur mehr ortsansässige Vereine und Institutionen Subventionen erhalten. Diese werden aber auch auf ein Mindestmaß beschränkt. Umweltförderungen, wie E-Bike-Förderung, PV-Anlagen-Förderung etc. werden aber als notwendig erachtet, da dies auch seitens des Landes NÖ im Zuge des Klimaschutzes als wichtig angesehen wird.

Debatte: GGR Ing. Meixner BBEd, GGR Ing. Haderer, Bürgermeister, Vizebürgermeister,

Zu 1.7. Projekthaushalt 2019 bis 2021

Die Angaben unter diesem Punkt sind der Gemeindeführung bekannt und werden diese daher zur Kenntnis genommen.

Zu 1.8. Auftragsvergaben

Prinzipiell wird natürlich bei den Auftragsvergaben auf die Einholung der dafür notwendigen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane geachtet. Sollten Auftragsvergaben nicht unter „laufende Verwaltung" fallen, so werden diese ab sofort, wenn nicht ohnehin geschehen, jeweils den Kollegialorganen vor Auftragsvergabe zur Beschlussfassung vorgelegt.

Debatte: GGR Dallinger, GGR Ing. Haderer, GGR Ing. Meixner BBEd, GR Pirker, GR Gotthart,

Zu 1.9. Projekt Straßenbau: Verwendung der Bedarfszuweisungen

Da Rechnungen teilweise erst verspätet in einem neuen Budgetjahr vorgelegt wurden, konnten die Zuordnungen von den Bedarfszuweisungen nicht im laufenden Jahr erfolgen. Dies ist dann jeweils im kommenden Jahr durchzuführen.

Zu 2.1. Kindergarten

Die Beiträge wurden entsprechend der Empfehlung mittels Verbraucherpreisindex angepasst und wie folgt in der Gemeinderatssitzung am 13.06.2022 festgelegt (Inkrafttreten mit September 2022):

Materialkostenbeitrag für die Monate September bis Juni		€ 17,50
Materialkostenbeitrag für die Monate Juli und August		€ 11,50
Nachmittagsbetreuung	bis 20 Stunden	€ 58,--
	bis 40 Stunden	€ 81,--
	bis 60 Stunden	€ 104,--
	ab 60 Stunden	€ 116,--

Der Beitrag für das Kindergartenessen ab September 2022 wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 02.06.2022 entsprechend der Empfehlung ebenfalls angehoben:

Kindergartenessen pro Portion	€ 4,20

In den Beschlüssen ist nunmehr eindeutig angeführt, dass sich die Beträge inklusive Umsatzsteuer verstehen.

Debatte: GGR Ing. Meixner BBEd, GGR Ing. Haderer, Bürgermeister, GGR Rabl, GGR Dallinger,

Zu 2.2. Wasserversorgung und Müllbeseitigung

Die Wasserversorgung und Müllbeseitigung erfolgt über Gemeindeverbände die nicht Gegenstand dieser Gebarungsprüfung waren.

Zu 2.3. Abwasserbeseitigungsanlage

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigungsablage wurden letztmalig mittels VO des Gemeinderates vom 20.09.2021 (Umlaufbeschluss) festgelegt:

Einheitssatz Einmündungsabgabe

Mischwasser	€ 17,88
Schmutzwasser	€ 16,65
Regenwasser	€ 17,50

Einheitssatz Benützungsgebühr

Misch- Schmutzwasser	€ 3,19

Es wird auch in Zukunft darauf geachtet, dass zumindest Kostendeckung gegeben ist
Ebenso werden Überschüsse für Einrichtungen verwendet, die mit der Abwasserbeseitigungsanlage in einem inneren Zusammenhang stehen.

Die Überarbeitung und Kontrolle der Berechnungsflächen im ganzen Gemeindegebiet, welches aus ca. 2053 Haushalte und über 100 Gewerbebetriebe besteht, erscheint derzeit personell nicht möglich. Stichprobenartig werden diese aber laufend kontrolliert.

Debatte: GR Ing. Schöller, GGR Ing. Haderer, GGR Dallinger, GGR Ing. Postl, GR Stech, GGR Ing. Meixner BBEd,

Zu 2.4. Friedhof

Hier darf angemerkt werden, dass die letzte Anpassung (durchschnittlich 10 %ige Erhöhung) mittels VO des Gemeinderates vom 30.06.2022 erfolgte. In diesem Gemeinderatsbeschluss wurde weiters beschlossen, dass die Friedhofsgebühren jährlich, jeweils in der letzten Sitzung des Gemeinderates im Jahr weiters zwischen 3 und 5 % angepasst werden sollen. Dies wird allerdings im heurigen Jahr 2022 aufgrund der ua. corona-bedingten allgemeinen Preissteigerungen für die Bevölkerung ausgesetzt. Im Jahr 2023 soll dann wieder eine Preisanpassung erfolgen.

Zu 2.5. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wurde entsprechend der Empfehlung unter Berücksichtigung des Baukostenindex (Straßenbau) mit VO des Gemeinderates vom 13.06.2022 auf € 680,-- angehoben.

Zu 2.6. Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wurde entsprechend der Empfehlung unter Berücksichtigung des Anstieges der Bauplatzpreise mit VO des Gemeinderates vom 13.06.2022
für Kraftfahrzeuge mit € 10.877,00 und für
Fahrräder mit € 1.078,70 neu festgelegt.

Zu 2.7. Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Der Richtwert zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe wurde entsprechend der Empfehlung unter Berücksichtigung des Anstieges der Bauplatzpreise mit VO des Gemeinderates vom 13.06.2022 mit € 250,-- festgelegt.

Zu 2.8. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wurde aufgrund der Empfehlung mittels VO des Gemeinderates (Beschluss am 13.06.2022) unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex ab 2022 wie folgt angehoben:

Nutzhunde	€ 6,54
Hunde mit erh. Gefährdungspotential	€ 85,00
Alle übrigen Hunde	€ 30,00

Zu 3.1. Finanzspitze und Haushaltspotential

Bei der Überarbeitung des Voranschlages werden die zu erwartenden Ertragsanteile, welche voraussichtlich der Gemeinde keinen größeren finanziellen Spielraum einbringen werden, berücksichtigt.

Zu 3.2. Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

Die Aufstellung der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, respektive der Darlehen und Leasingverpflichtungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird in Hinkunft, wie auch schon bisher, bei allfällig weiter notwendigen Aufnahmen von Darlehen darauf Rücksicht genommen.

Zu 3.3. Vermögen

Die Aufstellung der Anlagevermögen und Rücklagen werden zur Kenntnis genommen. Dass das Sachanlagevermögen zum weitaus größten Teil aus Immobilien und Betriebsausstattung besteht ist der Gemeinde bewusst. Bei Liegenschaften die allenfalls einer Verwertung zugeführt werden können, wird die Gemeinde entsprechende Maßnahmen setzen, soferne diese in Zukunft nicht für gemeindeeigene, notwendige Vorhaben, wie z.B. Kindergartenbau benötigt werden.

Zu 3.4. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile

Zur Feststellung, dass das Ergebnis der Registerzählung mit Stichtag 31. Oktober 2021 einen Abgang der Einwohnerzahl ergeben hat und somit zu keiner erhebliche Steigerung der Ertragsanteile führt, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.5. Finanzielle Lage - Resümee

Zum Resümee wird auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten hingewiesen.
Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und wird diesen auch entsprochen.

Über die durchgeführten und geplanten Maßnahmen wird entsprechend der NÖ Gemeindeordnung der Aufsichtsbehörde Bericht erstattet.
Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich einen Bericht an den Gemeinderat dar und bedarf keiner Beschlussfassung.

TOP 12)
Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat Nachstehendes als Bericht zur Kenntnis:

- Eine provisorische Kindergartengruppe wurde beantragt und es wurde diese auch schon vom Land NÖ bewilligt. Diese wird im Kindergarten Enzesfeld im Bewegungsraum bereits ab Jänner 2023 eingerichtet. Als Ersatz für den Bewegungsraum dient die „Alte Turnhalle".

- Neuer Kindergartenbau in der Eichengasse wird im Februar bzw. März 2023 mit dem Land NÖ verhandelt. Lt. Auskunft beim Amt der NÖ Landesregierung – Abt. Kindergärten kann schon vor dem ersten Besprechungstermin bzw. auch vor dem offiziellen Ansuchen mit der Planung begonnen werden. Die Kosten der Planung werden für die Förderung in das Gesamtprojekt mit eingebunden.

- Die Gemeindeaufsichtsorgane nach dem NÖ Hundehaltegesetz und nach der Straßenverkehrsordnung sind bereits tätig.

- Betreffend die Aufstellung allfälliger Radargeräte wurde in 6 Straßen eine Messung durchgeführt. Die Ergebnisse sind aber sehr gering, d.h. die Menge der Fahrzeuge, aber auch die Anzahl der Geschwindigkeitsübertretungen.

Top 13)
Personalangelegenheiten – Essen auf Räderm

Die näheren Einzelheiten sind dem Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung (TOP 1) zu entnehmen.

Top 14)
Personalangelegenheiten - Kinderweihnachtsgeld

Die näheren Einzelheiten sind dem Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung (TOP 2) zu entnehmen.

TOP 15) - Dringlichkeitsantrag
Personalangelegenheiten - Kindergärten

Die näheren Einzelheiten sind dem Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung (TOP 3) zu entnehmen.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister um 19.41 Uhr die heutige öffentliche Gemeinderatssitzung.

Die Protokolle der heutigen öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung liegen ab 22.11.2022 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

Der Schriftführer: .....

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn * BEZ. BADEN *NÖ.

Der Bürgermeister: .....

Das Protokoll wird von den Protokollprüfern genehmigt: 13.12.2022

.....
Für Liste Schneider (LS)

.....
Für Team Karin Scheele SPÖ (SPÖ)

.....
Für die neue Volkspartei Enzesfeld-Lindabrunn (ÖVP)